

Satzung des Fördervereins der Grundschule Bienenbüttel e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Bienenbüttel e. V.“ und hat seinen Sitz in 29553 Bienenbüttel. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist es, durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrkräften und Freunden der Schule die vielfältigen Belange der Schule zum Wohle der Schüler in erzieherischer, sportlicher und kultureller Beziehung zu fördern. Dies geschieht insbesondere durch die Bereitstellung von Mitteln, die fiskalisch nicht verfügbar sind, für die Erweiterung der Schulsammlungen, der Unterrichtsmittel, der Turn- und Spielgeräte, der Verkehrserziehung u.a. sowie für die sinnvolle Ausschmückung der Schule.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Stiftungen jeglicher Art
- c) Sonstige Erträge

Die Bildung von Rücklagen ist im Rahmen der Vorgaben der Abgabenordnung zulässig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Des Weiteren darf der Verein keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Gegenstände die der Verein beschafft hat, bleiben sein Eigentum.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden

a) Eltern und Erziehungsberechtigte derzeitiger, früherer oder zukünftiger Schüler, ehemalige Schüler, Angehörige des Lehrerkollegiums und Freunde der Grundschule Bienenbüttel.

b) Öffentlich rechtliche Körperschaften und juristische Personen

c) Firmen, Gesellschaften, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften

d) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das gilt auch für Mitglieder von b) und c). Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) schriftliche, formlose Austrittserklärung, die jeweils zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird; sie muss bis zum 30.09. des lfd. Geschäftsjahres beim Vorstand vorliegen. Bei nicht rechtzeitiger Austrittserklärung gilt diese für den Schluss des nächstfolgenden Geschäftsjahres.

Der Beitrag ist dann bis dahin zu entrichten.

b) Tod des Mitgliedes, wobei die Rückforderung geleisteter Zahlung durch die Erben ausgeschlossen ist.

c) Ausschluss

d) Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins

e) Eintritt der Liquidation des Vereins

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit sind die Beiträge jährlich einmal im Voraus innerhalb von zwei Monaten nach Beginn eines neuen Geschäftsjahres spesenfrei zu entrichten – durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren oder durch Dauerauftrag. Die Beiträge sind steuerabzugsfähig nach Erteilung der generellen Steuerbegünstigung durch das zuständige Finanzamt.

Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6 Organe

a) Vorstand (§ 7)

b) Beirat (§ 8)

c) Mitgliederversammlung (§ 9)

§ 7 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der ehrenamtlich arbeitet; notwendige Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern ersetzt.

Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes sind:

- a) die(er) 1. Vorsitzende
- b) die(er) 2. Vorsitzende
- c) die(er) Kassenführer(in)

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein im Sinne § 26 BGB. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) die(er) Schriftführer(in)
- b) stellvertretende Schriftführer(in)
- c) stellvertretende Kassenführer(in)
- d) zwei Beisitzer(innen)

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der(s) 1. Vorsitzenden. Vorstandssitzungen finden unter Beteiligung des erweiterten Vorstandes statt.

§ 8 Beirat

Der Beirat berät den Vorstand. Er nimmt nicht automatisch an jeder Vorstandssitzung teil, sondern wird dazu eingeladen. Mitglieder des Beirates sind:

- a) die(er) Schulleiter(in) oder ein anderes Mitglied des Lehrerkollegiums
- b) die(er) Vorsitzende des Schulelternrates (SER) oder eine anderes Mitglied des SER

Weitere Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung bestellt werden.

Die Mitglieder des Beirates sind in der Mitgliederversammlung des Fördervereins voll stimmberechtigt.

Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglied des Fördervereins sein.

§ 9 Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, sowie die Erteilung der Entlastung
- d) Festsetzung des Mindestbeitrages
- e) Satzungsänderungen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes statt. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Anzeige im

Gemeindeblatt und/ oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung. Sie muss im letzten Quartal des Geschäftsjahres durchgeführt werden.

Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird,

a) von einem Drittel der Mitglieder

b) von den Kassenprüfern

Beschlussvorlagen die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt sein. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die lfd. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand und der Beirat sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorstand hat das Recht, etwaige, redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gefordert werden, selbständig ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 10 Niederschriften

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen. Die(er) Versammlungsleiter(in) und die(er) Protokollführer(in) unterzeichnen die Niederschriften.

Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.

Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§ 11 Kassenprüfer(in)

Die Kassenprüfer(innen) werden von der Jahreshauptversammlung auf ein Jahr gewählt. Es müssen mindestens zwei Kassenprüfer(innen) gewählt werden. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht dem Vorstand angehören und sollen auch mit keinem Vorstandsmitglied verwandt oder verschwägert sein.

Die Kassenprüfer(innen) haben die Kasse, Konten und die Rechnungsführung (Buchhaltung) mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Anzahl der darüber hinausgehenden Prüfungen ist ihnen freigestellt. Beanstandungen sind dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen. Sie berichten der Mitgliederversammlung und können die Entlastung des Vorstandes beantragen.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder durch den Vorstand verlangt werden, falls dieser keine Fortführung des Vereins für möglich hält. Ein Antrag auf Auflösung muss mindestens einen Monat vor der hierfür zur Entscheidung einberufenen Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden. Die Auflösung des Vereins erfolgt, falls in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung 2/3 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für die Grundschule Bienenbüttel für gemeinnützige Zwecke im Sinne der bisherigen Vereinsaufgaben verwenden darf.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lüneburg.

Bienenbüttel, 01. Dezember 2016

PDF PRO TRIAL